Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr. / Version	Datum	Blatt
131/2004	29.07.2004	1

☒ Beschlussvorlage ☐ Berichtsvorlage ☒ öffentliche Sitzung ☐ nicht-öffentliche Sitzung

	Beratungsfolge:	Datum:
☒	Fachausschuss	Kultur, Bildung und Soziales	11.08.2004
☐	Fachausschuss		
☒	Kreisausschuss		24.08.2004
☒	Kreistag		01.09.2004

Inhalt:

Widerruf der Heranziehungssatzung des Amtes Gartz (Oder)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr	☒ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt den Widerruf der Satzung des Landkreises Uckermark über die Heranziehung des Amtes Gartz (Oder) zur Durchführung der dem Landkreis Uckermark als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben (Heranziehungssatzung) vom 03.07.2002 mit Wirkung vom 01.01.2005.
2. Für die Personalregelungen gilt der Punkt 3 aus der Begründung.

zuständiges Amt:

Sozialamt	Lothar Thiele Amtsleiter	Marita Rudick Dezernentin	Klemens Schmitz Landrat

abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift
II/J	Gesa Rothaug-Steffen	
Dezernat III	Mike Förster	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen Ja	Stimmen Nein	Stimmenthaltung	Einstimmig	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s.beiliegendes Formblatt)

Begründung:

1. Gesetzliche Grundlagen

Gem. § 96 Abs. 1 S. 2 BSHG können die Länder bestimmen, dass und inwieweit die Landkreise ihnen zugehörige Gemeinden und Gemeindeverbände zur Durchführung von Aufgaben nach dem BSHG heranziehen. Der Landesrechtsvorbehalt ist in § 3 Abs. 1 AG-BSHG normiert und bestimmt, dass die Landkreise die Heranziehung der Ämter und amtsfreien Gemeinden durch Satzung bestimmen können.

Der Kreistag des Landkreises Uckermark beschloss am 03.07.02 (DS-Nr. 90/02) die Heranziehung des Amtes Gartz/Oder zur Durchführung der dem Landkreis Uckermark als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben nach dem BSHG. Die Satzung aus dem Jahr 2002 ersetzte die Heranziehungssatzung aus dem Jahr 1995, die seit dem 01.07.1995 in Kraft war.

Mit in Kraft treten des SGB XII zum 01.01.05 werden die Länder gem. § 99 SGB XII ermächtigt zu bestimmen, dass und inwieweit die Kreise ihnen zugehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung von Aufgaben nach dem SGB XII heranziehen können. Die Vorschrift des SGB XII überträgt insoweit inhaltsgleich die Regelung aus § 96 BSHG. Der Landesrechtsvorbehalt ergibt sich aus § 99 Abs. 2 SGB XII.

Der Deutsche Bundestag hat der Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses zum Kommunalen Optionsgesetz am 02.07.04 zugestimmt. In § 6 Abs. 1 SGB II ist die Möglichkeit der Beauftragung zur Aufgabenwahrnehmung an Dritte neu in das SGB II eingefügt worden. Der Landesrechtsvorbehalt ist in § 6 Abs. 2 SGB II inhaltsgleich dem § 99 Abs. 1 SGB XII angepasst worden.

2. Zweckmäßigkeit des Widerrufs der Heranziehungssatzung

In seiner Sitzung am 23.06.04 beschloss der Kreistag das mit der DS-Nr. 94/04 vorgelegte Konzept zur Umsetzung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende – für den Landkreis Uckermark.

Da das Konzept die wesentlichen Eckpunkte der Reform der Arbeitslosen- und Sozialhilfe beinhaltet, soll an dieser Stelle nicht weiter darauf eingegangen werden.

In Umsetzung des Konzeptes beauftragte der Kreistag die Verwaltung unter Ziffer 4 die Auswirkungen der Umsetzung des SGB II in Verbindung mit den Neuregelungen der Sozialhilfe im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Bezug auf die Heranziehung des Amtes Gartz/Oder zur Erfüllung der Sozialhilfeaufgaben zu prüfen.

Ein Widerrufsvorbehalt ist in § 3 der Heranziehungssatzung geregelt, Gründe für den Widerruf benennt die Satzung nicht.

Ziel der Heranziehung gem. § 1 Abs. 2 der Satzung vom 04.07.02 war die Sicherstellung der orts- und gemeindenahen Durchführung der Aufgaben und die Gewährleistung der schnellen Hilfegewährung in sozialen Notfällen.

2.1. Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL)

Die Vielzahl der Hilfeempfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem BSHG rechtfertigten zum damaligen Zeitpunkt die Delegierung der Sozialhilfeaufgaben auf das Amt Gartz/Oder.

Nachdem das SGB II und SGB XII in ihren wesentlichen Teilen am 01.01.05 in Kraft treten werden, wird nach jetzigen Kalkulationen davon ausgegangen, dass lediglich ca. 10 % der HzL-Fälle im Leistungsbezug des SGB XII verbleiben werden, während die große Mehrheit in den Leistungsbezug des SGB II wechseln wird.

Für das Amt Gartz/Oder werden voraussichtlich ca. 10 Fälle im HzL-Leistungsbezug nach dem SGB XII verbleiben.

Aufgrund des ab 01.01.05 verbleibenden Aufgabenumfanges erscheint eine Heranziehung des Amtes Gartz/Oder nicht mehr sinnvoll, da dann nur noch Stellenanteile eines Sachbearbeiters für die Aufgabenwahrnehmung einzusetzen wären.

Daraus ergeben sich weitere arbeitsorganisatorische Schwierigkeiten in Bezug auf die Vertretbarkeit und die fachliche Austauschmöglichkeit. Auch Effizienzfragen stellen sich hinsichtlich der Vorhaltung der entsprechenden Software.

3. Personal

Für den Fall, dass der Landkreis Uckermark die Zulassung als Träger der Leistung im Sinne des § 6 a SGB II beantragt und erhält, ist der Landkreis bereit, die Mitarbeiterin, die bisher mit der Bearbeitung der Aufgaben der HzL im Amt Gartz/Oder befasst waren zu übernehmen und in der besonderen Einrichtung, die nach dem SGB II zu schaffen ist, zu beschäftigen.

Für den Fall, dass die Optionslösung nach dem SGB II nicht greift, kann dieses Personal zum 01.01.05 für eine Übergangszeit an den Landkreis abgeordnet werden. Danach ist eine Entscheidung in Abhängigkeit von der konkreten Umsetzung des SGB II vorgesehen. In Frage kommt sowohl die Übernahme des Personals durch den Landkreis als auch durch die Agentur für Arbeit und dessen Einsatz in der Arbeitsgemeinschaft (ArGe) nach § 44 b SGB II. Für die Dauer der Übergangszeit wird gegenwärtig auf den Zeitraum bis 30.06.05 abgestellt.

4. Zusammenfassung

Ein Widerruf der Heranziehungssatzung ist rechtlich möglich und aus folgenden Gründen auch zweckmäßig:

- Die Heranziehung ist zur orts- und gemeindenahen Durchführung der Aufgaben und zur Gewährleistung der schnellen Hilfegewährung in sozialen Notfällen nicht erforderlich. Mit in Kraft treten des SGB IX sind die Landkreise als örtliche Sozialhilfeträger in den Kreis der Rehabilitationsträger aufgenommen worden. Zuständigkeitsfragen werden gem. § 14 SGB IX unter den Rehabilitationsträgern geklärt, wobei die Änderung des § 14 Abs. 2 S. 5 SGB IX zum 01.05.04 dahingehend von Bedeutung ist, dass der zweitangegangene unzuständige Rehabilitationsträger unverzüglich mit dem nach seiner Meinung nach zuständigen Träger die Entscheidungsmodalitäten klärt. Die schnelle Hilfegewährung ist demnach über die Zuständigkeitsregelungen des SGB IX zu gewährleisten, eine Delegation der Aufgaben erschwert den Entscheidungsweg.

- Mit der Einführung des SGB II wird der Aufgabenumfang im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt so gering, dass eine Heranziehung fachlich nicht mehr sinnvoll ist (Fachlichkeitsgebot).

Zwischen dem Landkreis Uckermark und dem Delegationsnehmer haben Gespräche stattgefunden, in denen die Möglichkeiten der Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelungen (SGB II, SGB XII) erörtert wurden. Dabei kristallisierte sich heraus, dass ein Widerruf der Delegierung aus den o.g. Gründen mit Wirkung vom 01.01.2005 zweckmäßig erscheint.

Die Notwendigkeit des Personalübergangs an den Landkreis wurde zum Zeitpunkt der Erarbeitung dieser Vorlage noch geprüft.

Landkreis Uckermark 30.08.04
Der Landrat

Drucksachenänderung

Widerruf der Heranziehungssatzung des Amtes Gartz (Oder)
Beschlussvorlage DS-Nr. 131/2004

Das unter Punkt 1 des Beschlussvorschlages genannte Datum ist zu berichtigen.

Der Beschlussvorschlag lautet nunmehr wie folgt:

1. Der Kreistag beschließt den Widerruf der Satzung des Landkreises Uckermark über die Heranziehung des Amtes Gartz (Oder) zur Durchführung der dem Landkreis Uckermark als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben (Heranziehungssatzung) vom 04.07.2002 mit Wirkung vom 01.01.2005.

Klemens Schmitz